



SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften

für das Gebiet

"Melben / Träufle-Hengst"

im Stadtbezirk Marbach

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2002 eine Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gebiet "Melben / Träufle-Hengst" im Stadtbezirk Marbach beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planbild der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtplan (unmaßstäblich) vom 04.06.2004,
- 2.) dem Planbild im Maßstab 1 : 1000 vom 29.01.2002 und
- 3.) dem Textteil vom 29.01.2002.

Der Satzung ist die Begründung vom 29.01.2002 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Nr. 2 der LBO-BW handelt der, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 08. Juni 2004

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister